

STATUTEN

Verein “LEG Hüntwangen”

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

LEG Hüntwangen

besteht mit Sitz in Hüntwangen auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein setzt sich ein für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere für die Gründung einer oder mehrerer lokaler Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) in Hüntwangen, deren Unterhalt und die Unterstützung ähnlicher Vorhaben anderer Organisationen.

Zur Verfolgung des Zwecks gehören namentlich, aber nicht ausschliesslich, die folgenden Aktivitäten:

- Vernetzung mit Personen, Organisationen, Behörden, Parteien, Institutionen und Unternehmen
- Aufbau von Fachwissen und dessen Verbreitung
- Kommunikation gegenüber Bevölkerung, Medien, Behörden und politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern
- Politische Einflussnahme
- Unterstützung konkreter LEG-Projekte in Hüntwangen

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Artikel 3 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. staatlichen Beiträgen

Artikel 4 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Artikel 5 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 6 – Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf unbestimmte Dauer.

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Der Vereinsversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen oder diese entziehen. Wenn die Vereinsversammlung bei der Wahl davon keinen Gebrauch macht, erteilt oder entzieht der Vorstand seinen Mitgliedern abweichende Zeichnungsberechtigung. Besteht der Vorstand nur aus einer einzigen Person, ist diese von Gesetzes wegen zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Artikel 7 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Artikel 9 – Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 14.01.2026 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands:

M. Mahr
Elke
P. Metz